

13.05.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3590 vom 22. März 2024
der Abgeordneten Dilek Engin, Andrea Busche, Dr. Dennis Maelzer und Fran Müller SPD
Drucksache 18/8646

Hat es bereits einen Entwurf eines Referentenentwurfs zu einem Landesausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung gegeben?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Anders als in der Koalitionsvereinbarung 2022-2027 von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen festgehalten¹ wurde das Parlament von der Landesregierung am 7. März 2024 darüber informiert, dass es kein Landesausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung geben wird. Stattdessen haben sich das MSB und das MKJFGFI darauf verständigt, sog. Fachliche Grundlagen für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter zu verabschieden.

Noch zu Beginn des Jahres haben Abgeordnete von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen davon gesprochen, dass das MSB und das MKJFGFI „unter Hochdruck an einem Ausführungsgesetz“ arbeiteten, „um auf einer einheitlichen rechtlichen Grundlage und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden statt je nach Erlasslage vorgehen zu können“.² Ministerin Feller sprach sowohl in der Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15.03.2024 als auch in der Plenardebatte am 20.03.2024 davon, dass das MSB und das MKJFGFI die selbst gesetzte Frist zu Erarbeitung eines Referentenentwurfs zum Landesausführungsgesetz bis Ende Januar 2024 nicht halten konnten.³

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 3590 mit Schreiben vom 13. Mai 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, der Ministerin für Schule und Bildung sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

¹ Koalitionsvereinbarung 2022-2027 von CDU NRW und Bündnis 90 / Die Grünen NRW, S. 61, Z. 2964-2975, online abrufbar beispielsweise hier: https://www.cdu-nrw.de/sites/www.neu.cdu-nrw.de/files/zukunftsvertrag_cdu-grune.pdf

² Protokoll zur 26. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend, APr 18/471, S. 16.

³ Vgl. hierzu beispielsweise die Berichterstattung des WDR vom 15.03.2024: „Schulministerin Feller weicht Fragen nach OGS-Gesetz aus“, online abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/landtag-schulausschuss-ogs-ganztagsschulen-100.html>

1. ***Welche Fachabteilungen im MSB und im MKJFGFI waren mit der Erarbeitung eines Referentenentwurfs zu einem Landesausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung beauftragt?***
2. ***Wann wurden die Fachabteilungen im MSB und im MKJFGFI mit der Erarbeitung eines Referentenentwurfs zu einem Landesausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung beauftragt?***
3. ***An welchem Datum wurden die jeweiligen Fachabteilungen im MSB und im MKJFGFI beauftragt, die Arbeit an der Erarbeitung eines Referentenentwurfs zu einem Landesausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung einzustellen?***
4. ***Hat es im MSB oder im MKJFGFI bereits einen Entwurf eines Referentenentwurfs zu einem Landesausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung gegeben, bevor die sog. Fachliche Grundlage veröffentlicht wurde?***
5. ***Welchen neuen Zeitplan haben sich MSB und MKJFGFI nach der Erarbeitung bzw. Veröffentlichung der sog. Fachlichen Grundlage für die in der Koalitionsvereinbarung zugesagten und von Abgeordneten der regierungstragenden Fraktionen angekündigten Fertigstellung des Landesausführungsgesetzes zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung gegeben?***

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung hat in den von den Fragestellern in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage benannten Ausschusssitzungen, im Ausschuss für Schule und Bildung am 17. April 2024, im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024 sowie in der Fragestunde des Landtags vom 24. April 2024 zu dem regierungsinternen Verfahren betreffend die Umsetzung des ab August 2026 gültigen bundesrechtlichen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in Nordrhein-Westfalen ausgeführt. Jenseits dessen unterfallen Angaben zu den insbesondere organisatorischen Einzelheiten des regierungsinternen Willensbildungsprozesses dem verfassungsrechtlich geschützten Arkanbereich, der auch den parlamentarischen Auskunftsanspruch begrenzt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der regierungsinterne Prozess noch nicht abgeschlossen ist.